



Az.: 10.11

Rotenburg (Wümme), 24.10.2019

Tischvorlage Nr.: 0696/2016-2021

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	24.10.2019			

Benennung der Mitglieder für andere Gremien gem. § 71 Abs. 6 NKomVG aufgrund Neukonstituierung des Rates

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Besetzung der anderen Gremien wie folgt fest:

Beirat Volkshochschule

a) Ratsmitglieder

CDU Mitglied

stellvertr. Mitglied

SPD Mitglied

stellvertr. Mitglied

b) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

			Stellvertreter:
1	CDU Jeanette Clasen		Galina Schüler
2	CDU Horst-Dieter Werwoll		Philipp Lennartz
3	SPD Dr. Hans Rudolf Wahl		Marvin Hertwig
4	Grüne Dr. Eva Rothmaler		

Begründung:

Neben der Bildung der Ausschüsse sind für den Beirat der Volkshochschule die Mitglieder gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG ebenfalls nach dem in § 71 Abs. 2, 3 u. 5 NKomVG geregelten Verfahren (Hare/Niemeyer) zu benennen.

Beirat der Volkshochschule

Nach § 4 der Satzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) sind 2 Ratsmitglieder und 4 Persönlichkeiten zu benennen, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch ihre Stellung im öffentlichen Leben mit der Erwachsenenbildung vertraut und von der Stadt wirtschaftlich unabhängig sind. Für die zwei Ratsmitglieder sind gleichzeitig Vertreter zu benennen.

Der Bürgermeister, bei Verhinderung seine allgemeine Stellvertreterin und der Leiter der VHS (beratend) sind Mitglieder von Amts wegen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

Bisherige Mitglieder des Beirates:

Beirat VHS

Tilman Purrucker
Mattina Berg

(Vors.)
(stv. Vors.)

Vertreter

Heinz-Günter Bargfrede
Gilberto Gori

Die Summe der Sitze für die Personen des öffentlichen Lebens und deren Vertreter hat sich aufgrund des Wechsels von Herrn Niestädt von der SPD in die CDU und der Bildung der Gruppe WIR-FDP mit 2 Sitzen für die CDU, einem Sitz für die SPD und einem Sitz für die Gruppe Grüne-Grafe nicht geändert. Es ist lediglich eine Stellvertretung für das Mitglied Dr. Eva Rothmaler zu benennen.

Aufsichtsrat Stadtwerke

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Neubildung des Aufsichtsrates aufgrund der Änderungen in den Fraktionen gem. der Satzung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH § 8 Absatz 3 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.

„Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Ersten Stadträtin richtet sich nach der allgemeinen Wahldauer für die Wahl des Rates nach § 47 Abs. 2 NKomVG.“

Andreas Weber